



Hygieneschutzkonzept des Jugendrotkreuz Hamburg e.V. (JRK)

Inhaltsangabe:

1. Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsgefahren.....	1
a. Grundsätzliches	1
b. in den Innenräumen und Außenanlagen.....	2
c. im Sanitärbereich.....	3
d. Personen in Risikogruppen	3
2. Kommunikationsstrategie.....	4
a. Informationsweitergabe.....	4
b. Dokumentation.....	4
c. Nach der Veranstaltung.....	5
d. Verantwortliche.....	5
3. Aktualisierung des Hygieneschutzkonzepts.....	5
4. Impressum	6

1. Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsgefahren

Das Coronavirus schränkt die Arbeit der Jugendverbände bereits seit einigen Monaten ein. Gemäß der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung kann die Arbeit als Jugendverband Bedingungen wieder aufgenommen werden. In § 25 steht dort:

„ §25 Kinder und Jugendarbeit:

Die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit durch die Trägerin oder den Träger der Jugendhilfe ist zulässig. Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2. Eine betreute Gruppe soll nicht mit jungen Menschen anderer Gruppen durchmischt werden. Die Trägerin oder der Träger hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben.“

Kinder- und Jugendarbeit ist also wieder ohne zahlenmäßige Obergrenze möglich. Auch wenn das JRK in den kommenden Monaten weitestgehend auf Präsenzveranstaltungen verzichten wird, werden die Gegebenheiten in den Räumlichkeiten des JRK bereits jetzt den vorliegenden Hygieneschutzkonzept angepasst. Die Gremiensitzungen, Arbeitsgemeinschaften und Seminare finden dennoch bis auf Weiteres im digitalen Raum statt.

a. Grundsätzliches

Die Teilnehmenden an Veranstaltungen in den Räumen des JRK sind verpflichtet, sich an die folgenden Verhaltensregeln zu halten. Sie bekommen diese im Vorfeld zugesandt und zu Anfang jeder Veranstaltung altersgerecht erklärt. Außerdem werden die Verhaltensregeln ausgehangen. Alle Teilnehmenden bestätigen zu Beginn der Veranstaltung mit ihrer Unterschrift, über diese Regeln informiert worden zu sein.

Folgende Grundregeln gelten:

- Sollten sich Teilnehmende nicht gesund fühlen und/oder Symptome einer Atemwegserkrankung oder andere Krankheitssymptome wie z.B. Fieber, Durchfall oder Erbrechen, Störung des Geschmacks-/Geruchssinnes, Halsschmerzen oder Gliederschmerzen haben, so dürfen Sie nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
- Es ist in jedem Fall ein Mindestabstand von 1,50 m zueinander einzuhalten.
- Auf das Betretungsverbot für Erkrankte wird durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufmerksam zu machen.
- Beim Betreten des Hauses sind die Hände zu desinfizieren. Außerdem ist regelmäßiges Händewaschen wichtig.
- Die Hust- und Niesetikette ist einzuhalten.
- Es muss eine ausführliche Teilnahmeliste geführt werden (siehe 2b.)

- Regelmäßiges Lüften ist obligatorisch. Es dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen.
- Eine Mund- und Nasenbedeckung ist immer nötig, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht gewahrt werden kann.
- Essen darf nur kontaktlos ausgegeben werden. Jegliches Ess- und Trinkgeschirr ist zu personalisieren.
- In geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen.
- Häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen
- Bei mehreren Gruppen ist darauf zu achten, dass sie keinesfalls parallel stattfinden und sich nicht durchmischen.
- Personen, die sich innerhalb von 14 Tagen in einem Risikogebiet (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich in eine vierzehntägige häusliche Quarantäne zu begeben und dürfen keine Einrichtungen oder Veranstaltungen des Jugendrotkreuz Hamburg betreten.
- Mehr als einmal täglich oder zu jedem Nutzerwechsel sollen desinfiziert werden: Türklinken und Griffe, Umgriffe der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Computermäuse, Tastaturen, Telefone, Spiel- Sport und Arbeitsmaterialien
- Auf die Nutzung von nicht desinfizierbaren Materialien soll verzichtet werden und besonders von mehreren Personen genutzte Materialien sollen vermieden werden.

b. in den Innenräumen und Außenanlagen

Alle Veranstaltungen finden, soweit möglich, draußen statt. Sollte dies nicht möglich sein, hat das JRK Hamburg Zugang zu zwei Lehrsälen. Auf Grund der Größe der Räume dürfen sich in Lehrsaal 2 maximal 10 Personen und in Lehrsaal 3 maximal 8 Personen aufhalten. Die Bestuhlung ist bereits durch die Veranstaltungsleitung so vorzubereiten, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet werden kann. Außerdem werden Bodenmarkierungen an Orten angebracht, an denen sich Warteschlangen bilden können. Da es leider nicht möglich ist, alle Gänge nur als Einbahnstraßenwege zu nutzen, werden die Gänge mittig geteilt und jeweils nur in eine Richtung genutzt, sodass sich entgegengerichtete Personen nicht versehentlich berühren können.

Der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen findet nur nach Anmeldung zur Veranstaltung und zu den vereinbarten Zeiten statt.

Teilnehmende sind verpflichtet, sich nach dem Betreten des Gebäudes die Hände an den bereitstehenden Spendern zu desinfizieren. In geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen.

Nach jeder Veranstaltung und in den Pausen sind die Kontaktflächen wie Beistelltische und Ablagen mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger oder einer Sprühdesinfektion zu reinigen. Wenn Veranstaltungen in Räumlichkeiten anderer Bildungseinrichtungen oder in Außenanlagen durchgeführt werden, sind die Regelungen auf die zur Verfügung stehenden Gegebenheiten anzupassen und die Maximalteilnehmendenzahl entsprechend festzulegen. Die Ausgabe und der Verzehr von Essen bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Essen darf nur kontaktlos ausgegeben werden. Essen z.B. Obst oder Snacks sollen nicht zur freien Verfügbarkeit z.B. in Schalen bereitgestellt werden. Und beim Kochen sind die allgemeinen Hygieneregeln der Küche einzuhalten (Schürze tragen, Haare zusammenbinden usw...). Des Weiteren muss natürlich die Gruppengröße an die Größe des Raumes und der Arbeitsplätze angepasst sein. Flächen, die häufig berührt werden, müssen öfters desinfiziert und gereinigt werden. Des Weiteren ist die Mehrfachnutzung von Gegenständen untereinander möglichst zu vermeiden.

c. im Sanitärbereich

Zur Reinigung der Hände stehen Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung.

Auch trotz des Vorhandenseins mehrerer Toiletten in den Sanitärbereichen, darf sich in jedem Sanitärbereich maximal eine Person aufhalten. Die Verfügbarkeit wird durch Schilder an den Türen gekennzeichnet. Wartende Personen müssen sich vor der Tür an den Markierungen am Boden orientieren und mindestens einen Abstand von 1,50m zueinander halten.

d. Personen in Risikogruppen

Teilnehmer*innen und (ehrenamtliche) Referent*innen, die aufgrund schwerer spezifischer Vorerkrankungen besonders stark von einer Infektion mit COVID-19 gefährdet sind, sollten die Angebote erst besuchen, wenn eine Risikoabwägung mit der/dem behandelnden Ärztin/Arzt stattgefunden hat. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren

Krankheitsverlauf leben. (Ehrenamtliche) Referent*innen, die zur Risikogruppe gehören, können sich außerdem an das JRK wenden, um mit der*m Beschäftigten und ggf. der/dem Betriebsarzt/Betriebsärztin geeignete Schutzmaßnahmen abzuklären.

Die generelle Verantwortung, ob Minderjährige an der Veranstaltung teilnehmen, obliegt den Erziehungsberechtigten.

Generell haben Personen keinen Zutritt zu den Einrichtungen wenn sie:

- Krankheitszeichen für COVID-19 (z.B. Fieber, Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit / Atemnot, Halsschmerzen, Störungen von Geruchs- und Geschmackssinn) haben.
- Auflagen aufgrund eines positiven COVID-19-Tests (z.B. Isolation) haben.
- Quarantäneauflagen, d.h. nach Kontakt zu Personen mit COVID innerhalb der letzten 14 Tage haben.
- der Aufnahme der in 2b. aufgeführten Daten nicht zustimmen.

2. Kommunikationsstrategie

a. Informationsweitergabe

Nach der Anmeldung und vor Beginn der Veranstaltung werden die Teilnehmenden per Mail über das Hygieneschutzkonzept und die getroffenen Maßnahmen informiert. Außerdem werden die Regeln am Anfang der Veranstaltung altersgerecht mit den Teilnehmenden besprochen. Die Teilnahme an dieser Einführung ist mit der Unterschrift zu bestätigen. Es werden ausreichend Hinweise über alle Regeln ausgehangen.

b. Dokumentation

Eine Anwesenheitsliste ist penibel und mit Unterschrift zu führen.

In der Anwesenheitsliste werden folgende Daten festgehalten: Name, Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit des Besuchs (aus datenschutzrechtlichen Gründen wird diese nur in Papierform geführt und vier Wochen verschlossen in der Einrichtung aufbewahrt. Nach Ablauf der vierwöchigen Frist wird die Anwesenheitsliste vernichtet. Die Liste wird nur an das Gesundheitsamt weitergegeben, wenn der Träger dazu verpflichtet ist. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs.1 lit. f Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.).

Über die besondere Situation sind die Erziehungsberechtigten aufzuklären. Kinder können nur teilnehmen, wenn während und nach der Veranstaltung die Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten sichergestellt werden kann. Auf Einverständniserklärungen zur Teilnahme ist ein Hinweis zu vermerken, dass die Verantwortung für die Teilnahme ausschließlich bei den Eltern liegt.

c. Nach der Veranstaltung

Sollte sich bei einem/einer der Teilnehmenden nach der Veranstaltung ein Coronaverdacht bestätigen, ist umgehend die Hygieneschutzkonzeptbeauftragte des JRK Hamburg zu informieren. Diese meldet den Fall dann mit allen notwendigen Informationen dem Hamburger Gesundheitsamt.

d. Verantwortliche

Amelie Schwichtenberg
Bildungsreferentin des JRK Hamburg e.V.
Behrmanplatz 3
22529 Hamburg

040-55 420 130
schwichtenberg@lv-hamburg.drk.de

3. Aktualisierung des Hygieneschutzkonzepts

Das Hygieneschutzkonzept wird spätestens nach der ersten Veranstaltung in den Räumen des JRK Hamburg überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Außerdem erfolgt eine Änderung, wenn eine neue SARS-CoV-2-EindämmungsVO des Hamburger Senats weitere Lockerungen oder erneute Einschränkungen veröffentlicht. Sollte der Hamburger Senat die Lockerungen in Bezug auf die Jugendverbandsarbeit aufheben, ist dieses Hygieneschutzkonzept als nichtig zu betrachten.

4. Impressum

DRK-Landesverband Hamburg e.V.
Jugendrotkreuz
Behrmannplatz 3
22529 Hamburg

Tel: 040-55 420 130
jrk@lv-hamburg.drk.de
www.jrk-hamburg.de

Redaktion:
Amelie Schwichtenberg

Stand: 16.10.2020